



Rechts überholen

- bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen



Geisterradler

- auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr
- das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt
- **Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen** durch eigenes Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen oft nicht damit.

Weitere Themen

S-Pedelecs



- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend
- dürfen **nicht** Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen benutzen

- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt

Handzeichen

- sind dringend empfohlen, wo viele Radfahrende unterwegs sind
- signalisieren Sie Abbiegen und Anhalten



Rechts abbiegen Achtung! Links abbiegen

Exkurs: Bußgeldkatalog

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das. Viele Bußgelder wurden angepasst und gelten seit dem 28. April 2020.

Fehlverhalten von Radfahrenden

NEU

Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren	20 - 35 €
Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg	55 - 100 €
Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone	25 - 40 €
Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit	25 - 35 €
Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt	55 €
Überfahren einer roten Ampel	100 - 180 € 1 Punkt
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-) Schranke überquert	350 €

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden

Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen sowie in 2. Reihe	bis zu 110 € 1 Punkt
Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden	bis zu 100 € 1 Punkt
Parken im Bereich einer Kurve	bis zu 100 € 1 Punkt
Beim Abbiegen Rad fahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet	140 € 1 Punkt
	1 Monat Fahrverbot

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Genauere Informationen und weitere Bußgelder finden Sie auf folgenden Seiten:

kurzelinks.de/bussgelder-adfc
kurzelinks.de/bussgelder-bmvi



Diese Städte und Gemeinden sind Mitglied in der AGFK MV

MV steigt auf, aber sicher! Und die AGFK MV hilft mit.

MV steigt auf! Das ist das Motto der Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV). In der AGFK MV organisieren sich Städte und Gemeinden aus ganz Mecklenburg-Vorpommern. Das Ziel: das Radfahren und Zufußgehen im Land zu fördern und sicherer machen.

Herausgeber

AGFK MV Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. i. G.

c/o Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
www.agfk-mv.de

Redaktion: AGFK MV

Gestaltung: PINAX Werbemedien

Fotos: HRO / AGFK MV / Juliane Borths

Grafiken: Green City Experience GmbH / AGFK Bayern

Druck: Recyclingpapier, klimaneutral

Stand: Mai 2020

Gefördert durch



Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

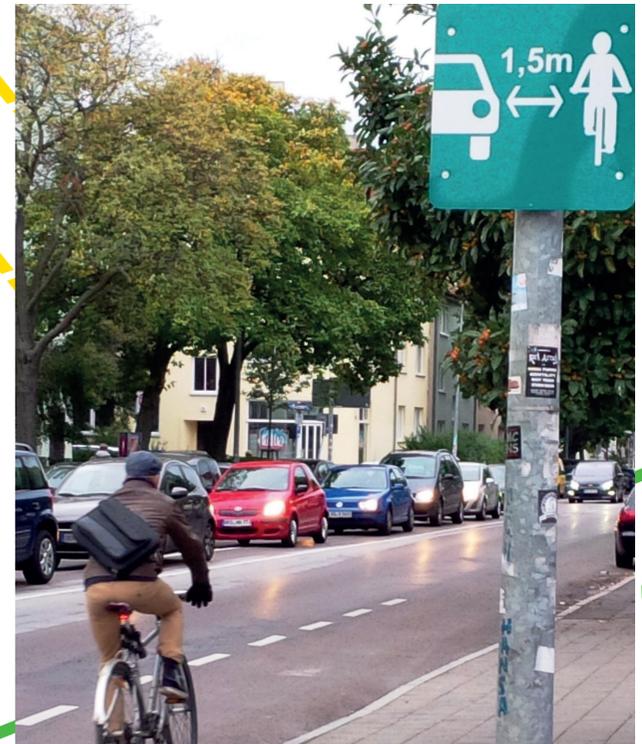
Dieses Falblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

MV steigt auf!

Sicheres Radfahren

Regeln und Tipps für Auto- und Radfahrende - inklusive der neuen StVO-Änderungen

NEU



AGFK MV
MV steigt auf!

Für mehr Sicherheit und Rücksichtnahme

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO): Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!

Was noch weiter hilft, ist gute Regelkenntnis auf allen Seiten. Seit dem 28. April 2020 ist eine neue Version der StVO in Kraft. Sie enthält viele neue Regeln in Bezug auf Radverkehr. Dieses Falblatt soll helfen, einige dieser neuen Regeln vorzustellen, altes Wissen aufzufrischen oder Unwissenheit zu vertreiben. Viel Spaß beim Lesen und denken Sie an § 1 der StVO, wenn Sie unterwegs sind.

NEU

StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Sicher unterwegs auf verschiedenen Wegen

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, **muss** dieser benutzt werden:



Radweg
dieser Weg ist nur für Radfahrende bestimmt



Gemeinsamer Geh- und Radweg
gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamter Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen



Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden

Schutz- und Radfahrstreifen



Radfahrstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit durchgezogener Linie und Fahrradpiktogramm
- Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig
- Halten + Parken auf dem Streifen ist verboten



Schutzstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit gestrichelter Linie und Fahrradpiktogramm
- Befahren vom Kfz-Verkehr ist im Bedarfsfall zulässig
- Parken + Halten auf dem Streifen ist verboten
- **NEU** ist das generelle Halteverbot für Kfz



Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.



- **NEU** Die neue StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.



Fahrradstraße

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren
- andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen
- zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h



NEU Fahrradzone

- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen



Gehweg und Fußgängerzone

- das Befahren von Fußgängerwegen und -zonen ist nur mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt
- Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß unterwegs sind, angepasst werden, diese haben Vorrang

Kinder auf Gehwegen

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen
- Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen
- Kinder ab dem 10. Geburtstag müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen

NEU

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Die neue StVO stellt jetzt klar: Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

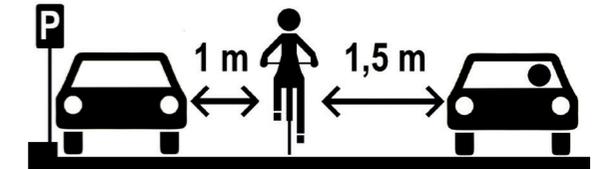


Sonderregelungen

Auto geparkt - und plötzlich öffnet sich die Tür

Vorsicht Türzone! Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:

- **Für Autofahrende:** „Hab ich nicht gesehen“, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert schwere Verletzungen
- **Für Radfahrende:** Grundsätzlich mit mind. 1 m Abstand an parkenden Autos vorbeifahren



Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden



- Autofahrende müssen Radfahrende innerorts mit mind. 1,50 Meter Abstand überholen
- außerorts gilt ein Mindestabstand von 2 Metern
- **NEU** An Engstellen kann jetzt mit diesem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.



Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, jetzt steht er aber auch in der StVO. **NEU**



Rad fahren und Musik hören

- es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen)



Rad fahren und telefonieren

- es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden
- das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden